



KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Vorschläge für die Wahl des Jugendhilfeausschusses der StädteRegion Aachen

Der am 30.08.2009 zu wählende StädteRegionstag hat u.a. die stimmberechtigten Mitglieder des für die Dauer seiner Wahlzeit neu zu besetzenden Jugendhilfeausschusses zu wählen.

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert am 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403) und des § 4 Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664/SGV NW 216), zuletzt geändert am 28.10.2008 (GV. NW S. 644) sowie § 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt des Kreises Aachen vom 21.12.1999, zuletzt geändert am 14.10.2004, in der jeweils zurzeit geltenden Fassung haben dem Jugendhilfeausschuss **sechs Frauen und Männer** anzugehören, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom StädteRegionstag gewählt werden. Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere der Wohlfahrtsverbände und der Jugendverbände, sind entsprechend der Bedeutung ihrer Arbeit für die Jugendhilfe im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen angemessen zu berücksichtigen.

Der Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen (heutiges Kreisjugendamt Aachen) umfasst die Städte Baesweiler und Monschau sowie die Gemeinden Roetgen und Simmerath.

Die im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände werden gebeten, ihre Vorschläge bis zum

30.09.2009

beim

**Kreis Aachen – Der Landrat –,
Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung,
Kreishaus, Zollernstraße 10, 52070 Aachen**

einzureichen.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine persönliche Stellvertreterin/ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen haben die Träger der freien Jugendhilfe daher mindestens die doppelte Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter/innen vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben.

Wahlvorschlagsberechtigte sind nur die im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen (heutiges Kreisjugendamt) wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die Wohlfahrtsverbände und die Jugendverbände. Das Vorschlagsrecht wird durch die höchste im Bereich des Jugendamtes der StädteRegion Aachen (heutiges Kreisjugendamt) wirkende Organisationseinheit ausgeübt. Die Vorgeschlagenen sollen möglichst in den vorgenannten Städten bzw. Gemeinden wohnhaft oder tätig sein.

Zum stimmberechtigten Mitglied des Jugendhilfeausschusses kann nur gewählt werden, wer zum StädteRegionstag wählbar ist.

Aachen, den 17. Juni 2009

Der Landrat